

## **Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)**

### **Kurzinformation für die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages**

**zum**

### **Bundesverkehrswegeplan 2015**

Sachstand und Ablauf der Behörden- und **Öffentlichkeitsbeteiligung**

#### **I. Kernpunkte**

- Die Projektbewertungen haben begonnen und dauern bis vsl. September 2015 an. Im Anschluss wird die Dringlichkeitseinstufung der Projekte vorgenommen.
- Vsl. im Oktober 2015 wird ein Gesamtplanentwurf mit Projektinformationssystem veröffentlicht. Mitglieder des Deutschen Bundestages werden rechtzeitig informiert.
- 6 Wochen lang können sich alle Interessierten online oder schriftlich zum Entwurf äußern.
- Alle Stellungnahmen werden einzeln ausgewertet, aber nicht individuell beantwortet. Der Umgang mit den Stellungnahmen wird zusammenfassend dokumentiert.
- Im Fokus des Beteiligungsverfahrens stehen die Gesamtplanauswirkungen. Es ist nicht Ziel, jedes Einzelvorhaben im Detail zu diskutieren. Dies ist Aufgabe nachgeordneter Planungsverfahren.
- Hinweise zu Inhalten von nachfolgenden Planungsverfahren (z.B. Planfeststellung) oder Stellungnahmen ohne sachbezogenen Inhalt werden nicht berücksichtigt.
- Das Konsultationsverfahren ist kein Abstimmungsverfahren. Es erfolgt daher keinerlei Aufrechnung zwischen „unterstützenden“ und „ablehnenden“ Stellungnahmen. Mehrfacheinsendungen werden nur einmal inhaltlich berücksichtigt.

#### **II. Erläuterungen**

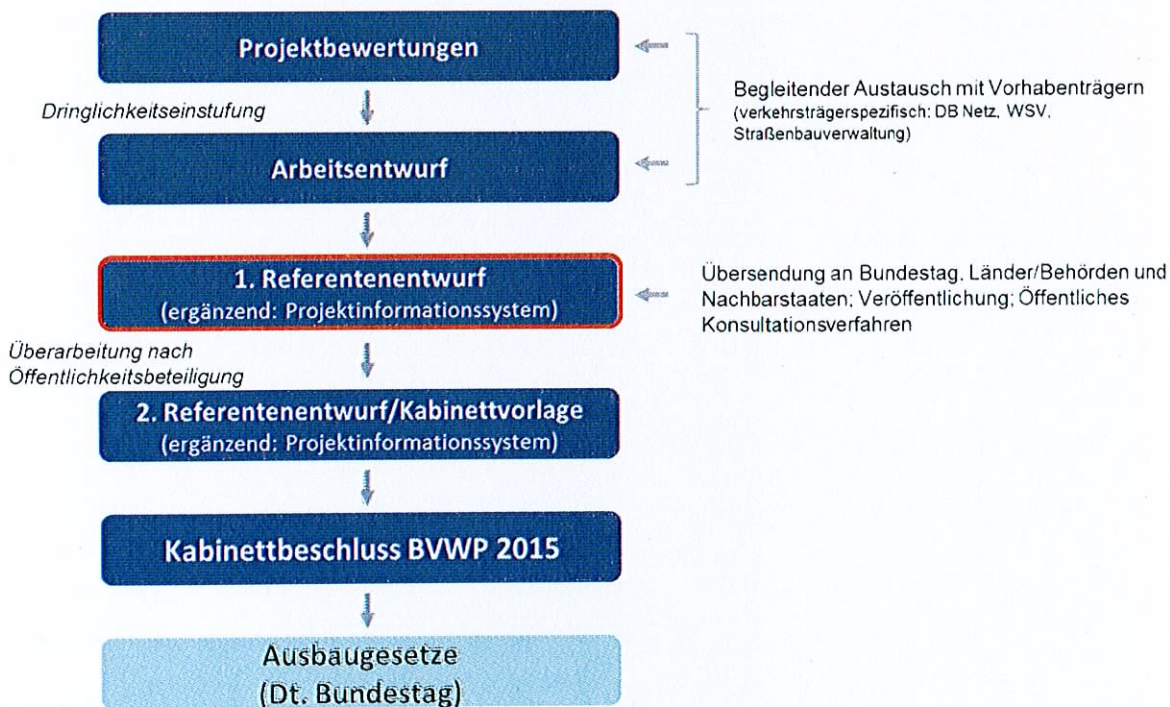
##### a) Sachstand des Bundesverkehrswegeplans 2015

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2015 legt u.a. die von der Bundesregierung avisierten Aus- und Neubauprojekte für die nächsten 15 Jahre fest. In den Plan sollen alle Projekte aufgenommen werden, für die ein Baubedarf besteht, um den zukünftigen Verkehr zu bewältigen. Dafür werden auf Basis der Verkehrsprognose 2030 alle angemeldeten Projektideen nach einer standardisierten Bewertungsmethodik untersucht. Die Projektideen sind teilweise noch in einem sehr frühen Planungsstadium. Details der Projektgestaltung (z.B. Linienführung, Betroffenheit von Anwohnern) werden nicht im BVWP, sondern in nachgelagerten Planungsstufen festgelegt.

Der BVWP ist ein Programm der Bundesregierung und wird im Kabinett beschlossen. Anschließend wird der BVWP in Ausbaugesetze überführt, die vom Deutschen Bundestag beschlossen werden. Die Ausbaugesetze können aufgrund der Parlamentsbefassung vom BVWP abweichen und stellen den verkehrlichen Neu-/Ausbaubedarf für die jeweiligen Verkehrsträger fest. **Für den BVWP 2015 wird erstmals vor Kabinettschluss eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf durchgeführt.**

Insgesamt wurden dem BMVI ca. 2.000 Projektideen zur Bewertung im BVWP angemeldet (Bundesfernstraße 1.500, Bundesschienenwege 400, Bundeswasserstraßen 46). Der Anmeldezeitraum ist abgeschlossen. Die Meldungen erfolgten für die Bundeswasserstraßen durch die Bundesländer, Verbände und die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Projekte für die Bundesschienenwege konnten dem BMVI durch Länder, Öffentlichkeit und die Deutsche Bahn AG vorgeschlagen werden. Vorschläge für Straßenprojekte, bzw. in einzelnen Fällen die Bereitstellung der notwendigen Bewertungsunterlagen, erfolgten ausschließlich durch die Länder als Auftragsverwaltungen des Bundes.

Die Projektideen werden momentan durch Gutachter im Auftrag des BMVI bewertet. Dafür werden die Projekte mit Hilfe von Nutzen-Kosten-Analysen, umwelt- und naturschutzfachlichen, raumordnerischen sowie städtebaulichen Beurteilungen auf ihre Notwendigkeit untersucht. Die Bewertungen werden vsl. im September 2015 vorliegen.



Auf Basis der Bewertungsergebnisse werden die Projekte nach ihrer Dringlichkeit beurteilt. Schon jetzt ist klar, dass nicht alle Projekte zeitnah finanziert werden können. Deswegen ist eine Priorisierung unerlässlich. Vordringliche Projekte sollen bis 2030 umgesetzt oder begonnen werden, weitere bauwürdige Projekte schließen sich an.

Die in den BVWP aufgenommenen Projekte und ihre Dringlichkeitseinstufung werden in einem Arbeitsentwurf zusammengeführt. Der daraus hervorgehende 1. Referentenentwurf ist Gegenstand des Beteiligungsverfahrens mit Auslegung.

#### b) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der BVWP 2015 wird unter deutlicher Ausweitung der Öffentlichkeitsbeteiligung erarbeitet. **Erstmals kann sich die Öffentlichkeit vor dem Kabinettschluss schriftlich zum Entwurf des BVWP äußern.** Dieses Konsultationsverfahren erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den §§ 14hj des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die SUP soll die vsl. eintretenden Umweltauswirkungen bei vollständiger Realisierung des BVWP transparent machen und ihre frühzeitige Berücksichtigung bei der Gesamtaufstellung ermöglichen.

Eine strategische Umweltprüfung ersetzt keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Ebene eines Einzelvorhabens, wie sie beispielsweise im Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Entsprechend stehen beim Beteiligungsverfahren der SUP gesamtplanbezogene und nicht einzelprojektbezogene Fragen im Vordergrund. Ziel ist es, sachbezogene Hinweise zum Gesamtplan des BVWP und insbesondere dessen Umweltauswirkungen zu erhalten. Als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren stellt das BMVI den Entwurf des BVWP und den Umweltbericht zum Bundesverkehrswegeplan (nach § 14g UVPG) zur Verfügung.

Darüber hinaus wird ergänzend die Möglichkeit zur Einsicht in projektspezifische Details des Planentwurfs auf Einzelprojektebene gegeben. Dazu wird das Projektinformationssystem (PRINS) mit Ergebnissen der Einzelprojektbewertung bereitgestellt. Fokus der Strategischen Umweltprüfung und der Beteiligungsverfahren bleibt jedoch die Gesamtplanebene. Es ist nicht Ziel, jedes Einzelvorhaben im Detail zu diskutieren. Dies ist Aufgabe nachgeordneter Planungsverfahren. Einzelprojektbezogene Stellungnahmen sind nur relevant, wenn sie Auswirkungen auf den Gesamtplan haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich Hinweise ergeben, die den Bedarfsnachweis der Projekte ernsthaft in Zweifel ziehen (z.B. Fehler in der Bewertung).

Das BMVI wird nur Stellungnahmen mit Sachargumenten zu Entscheidungen des BVWP auswerten. Rein wertende Meinungsäußerungen („Das Projekt ist gut“) können nicht berücksichtigt werden. Das Konsultationsverfahren ist kein Abstimmungsverfahren. Es



erfolgt daher keine Aufrechnung zwischen „unterstützenden“ und „ablehnenden“ Stellungnahmen. Mehrfacheinsendungen von inhaltsgleichen Stellungnahmen werden inhaltlich nur einmal berücksichtigt.

Ebenso müssen die Stellungnahmen einen Bezug zu den Entscheidungen des BVWP haben. Gegenstand des BVWP ist ausschließlich die Frage, ob für ein Projekt grundsätzlich ein verkehrlicher Bedarf besteht. Wie das Projekt im Detail auszugestaltet ist, wird in nachgelagerten Planungsverfahren konkretisiert. Entsprechend sind konkrete projektbezogene Stellungnahmen zu Betroffenheiten (z.B. individueller Lärmschutz, Auswirkungen auf geschützte Arten) in nachfolgenden Verwaltungsverfahren wie Raumordnungs-, Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsverfahren einzubringen. Dort erfolgt eine weitere und detaillierte Betrachtung des Einzelvorhabens und seiner Auswirkungen auf regionaler bzw. lokaler Ebene.

Der Entwurf des BVWP mit dem Umweltbericht sowie das Beteiligungsverfahren werden öffentlich bekannt gemacht. Mitglieder des Deutschen Bundestages und Länder werden vorab informiert. Die Veröffentlichung wird vsl. im Oktober 2015 erfolgen. Es können sich alle Interessierten in Deutschland am Konsultationsverfahren beteiligen. Im Hinblick auf Projekte mit grenzüberschreitenden Umweltwirkungen ist den Behörden und der Öffentlichkeit des Nachbarstaates die Beteiligung zu ermöglichen.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder über das Internet in einem Formular während einer Dauer von 6 Wochen abgegeben werden. Während dieser Zeit wird der BVWP-Entwurf an ca. 20 Orten in Deutschland physisch ausgelegt und online zur Verfügung stehen.

Das BMVI übermittelt den Planentwurf sowie den Umweltbericht auch an die Umwelt- und Verkehrsministerien und Staatskanzleien der Länder und holt deren Stellungnahmen ein. Die Frist zur Stellungnahme ist deckungsgleich mit der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Alle Einsender erhalten eine Eingangsbestätigung. Alle Stellungnahmen werden auf ihre Relevanz für den Gesamtplan geprüft. Sichtung und Prüfung führen externe Gutachter sowie das BMVI selbst durch. Aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Stellungnahmen werden diese nicht einzeln beantwortet oder veröffentlicht, sondern in einem Bericht zum Konsultationsverfahren zusammenfassend behandelt. Sofern aufgrund einer Stellungnahme aus fachlich-inhaltlichen oder rechtlichen Gründen geboten bzw. sinnvoll, wird das BMVI den BVWP anpassen. Das Konsultationsverfahren endet mit der Vorlage der überarbeiteten Fassung des BVWP (2. Referentenentwurf), die Grundlage für den Kabinettsbeschluss sein wird.